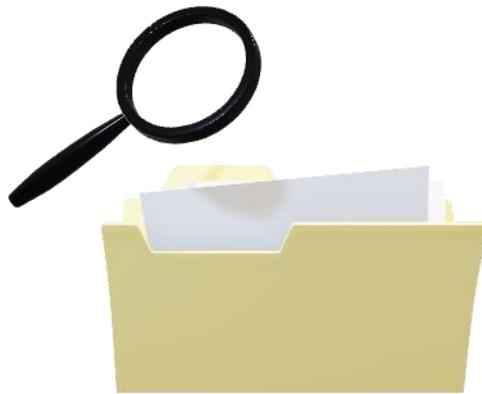


Antworten auf FAQ für junge Lehrerinnen und Lehrer



Personalrat Gesamtschulen, Sekundarschulen und
PRIMUS-Schule bei der Bezirksregierung Münster



Liebe Kollegin, lieber Kollege,

mit der ersten Anstellung nach dem Vorbereitungsdienst beginnt ein neuer Lebensabschnitt. Sie werden beruflich viele Erfahrungen sammeln und großes Neuland betreten. Der Neueinstieg wird auch über einen längeren Zeitraum gehen.

Der Personalrat möchte Sie an dieser Stelle begleiten und unterstützen und liefert künftig Basiswissen, Tipps für Sie in Ihrem Berufsalltag und wertvolle rechtliche Hinweise.

Wenn Sie konkrete Fragen zu einem Themenbereich haben sollten, können Sie sich auch gerne an den Personalrat in Münster wenden oder Kontakt zu Ihrem Personalrat/Ihrer Personalrätin, der Ihre Schule betreut, aufnehmen.

Ansonsten finden Sie hier Antworten zu häufig gestellten Fragen:

Beamtenverhältnis auf Probe

Wozu dient die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe?

Sie dient der Überprüfung, ob sich der Beamte dauerhaft im Dienst bewährt.

Wie lange dauert die Probezeit?

Die Mindestprobezeit beträgt in der Regel drei Jahre.

Kann die Zeit aufgrund besonderer Leistungen verkürzt werden?

Nein, das ist nicht mehr möglich.

Kann die Probezeit durch Vordienstzeiten verkürzt werden?

Ja, es gibt anrechenbare Vordienstzeiten, Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, Zeiten beruflicher Tätigkeit als Lehrer an Ersatz- oder Auslandsschulen. Auch eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der Pflichtstundenzahl kann angerechnet werden.

Wann ist die Probezeit beendet?

Die Probezeit ist erst beendet, wenn Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zweimal durch dienstliche Beurteilungen der Schulleiterin/des Schulleiters festgestellt wurden. Die erste Überprüfung muss spätestens nach zwölf Monaten, die zweite spätestens drei Monate vor Beendigung der Probezeit stattfinden.

Kann die Probezeit durch Ausfallzeiten verlängert werden?

Ja, Beurlaubungen ohne Dienstbezüge - zum Beispiel Elternzeit – oder/und mehr als dreimonatige Krankheitszeiten verlängern die Probezeit um den entsprechenden Zeitraum.

Kann die Probezeit bei noch nicht festgestellter Bewährung verlängert werden?

Ja, die Probezeit kann bis zu zwei Jahre verlängert werden, sie darf jedoch die Gesamtdauer von fünf Jahren nicht überschreiten. Falls dann die Nichtbewährung festgestellt worden ist, ist keine weitere Verlängerung mehr möglich.

Was gilt für Tarifbeschäftigte?

Wie lange dauert die Probezeit?

Die Probezeit beträgt grundsätzlich sechs Monate.

Wann gilt die Probezeit als beendet?

Die Feststellung der Bewährung erfolgt durch eine dienstliche Beurteilung durch die Schulleiterin/den Schulleiter.

Kann die Probezeit durch Ausfallzeit verlängert werden?

Dies ist nicht möglich. Der Arbeitgeber kann das Beschäftigungsverhältnis zum Ende der Probezeit ordentlich kündigen.

Dienstliche Beurteilung in der Probezeit

Welches sind die allgemeinen Grundsätze?

Mit der Beurteilung von Lehrer*innen wird die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung festgestellt. Die dienstliche Beurteilung muss objektiv und unparteiisch erfolgen.

Wann sind Beurteilungen erforderlich?

Während der Probezeit sind zwei Beurteilungen abzugeben.

Wer ist zuständig?

Der Dienstvorgesetzte ist für die dienstliche Beurteilung zuständig. In der Regel ist es also der/die Schulleiter/in.

Wann ist der Termin für Hospitationen anzugeben?

Mindestens zehn Tage vorher sollte nicht nur der Tag, sondern auch das Fach, die Klasse oder die Lerngruppe angegeben werden. Auch sollen die gewünschten Unterlagen genannt werden.

Gibt es einen weiteren Bestandteil der dienstlichen Beurteilung?

Ja, das schulfachliche Kolloquium, für das es keine klaren Regelungen gibt.

Welche Formulierungen sind zur Beurteilung zu verwenden?

1. Beurteilung: hat sich bewährt, eingeschränkt bewährt, nicht bewährt
2. Beurteilung: hat sich wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet, hat sich in vollem Umfang bewährt, die Bewährung kann noch nicht abschließend festgestellt werden

Was wird dem Lehrer übermittelt?

Die Schulleiterin/der Schulleiter soll mit der Lehrkraft ein Gespräch führen, in dem sie/er diese über die dienstliche Beurteilung informiert. Die Lehrkraft erhält eine Abschrift, und hat die Möglichkeit eine Gendarstellung zu formulieren.

Kann ich Rechtsmittel gegen eine dienstliche Beurteilung einlegen?

Ja, Widerspruch und Klage vor einem Verwaltungsgericht kommen in Betracht.

Schul- und Wanderfahrten

Wer ist involviert?

Alle Lehrkräfte, sowohl Tarifbeschäftigte als auch Beamte, können betroffen sein. Auch Lehrkräfte in Teilzeit müssen eine Klassenfahrt begleiten, wenn ein Schul- und Wanderfahrtenkonzept dies festschreibt.

Sind Ausgleichsregelungen vorgesehen?

Ja, es gibt aber keine eindeutige Rechtsprechung zur zeitlichen Entlastung oder finanziellen Vergütung der geleisteten Mehrarbeit. Es gibt unterschiedliche Handhabungen an den Schulen, die für Teilzeitkräfte in den Teilzeit-Empfehlungen der Schule festgehalten werden sollten.

Welche gesetzlichen Regelungen gibt es?

Schulwanderungen, Schulfahrten, internationale Reisen etc. müssen immer einen Bezug zum Unterricht haben. Ferner sollen sie aus dem Schulleben erwachsen, müssen im Unterricht vor- und nachbereitet werden.

Was muss ich bei der Planung von Schul- und Wanderfahrten hinsichtlich der Finanzierung beachten?

Als neu eingestellte Lehrkraft muss ich mich an meiner Schule informieren, ob eine Kostenobergrenze von der Schulkonferenz beschlossen wurde. Grundsätzlich gilt: die Kosten einer Klassenfahrt dürfen kein Grund dafür sein, dass ein Schüler oder eine Schülerin nicht teilnehmen kann. An den Schulen gibt es Möglichkeiten, einzelne Teilnehmer*innen finanziell zu unterstützen, z. B. durch den Förderverein.

Wie verhält es sich mit teuren Klassenfahrten?

Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer sollte vor einem Vertragsabschluss eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung der Erziehungsberechtigten beziehungsweise der volljährigen Schülerinnen und Schüler einholen. Die Beteiligten erklären sich darin bereit, der Teilnahme zuzustimmen und verpflichten sich, entstehende Kosten zu tragen.

Was mache ich, wenn weitere Kosten erst später entstehen?

Die Erziehungsberechtigten sollten vor der Durchführung der Klassenfahrt darauf hingewiesen werden, dass eventuelle Mehrkosten entstehen können. Zusätzliche Kosten können auch bei vorzeitiger Rückkehr aus disziplinarischen Gründen oder aus anderen pädagogischen Gründen entstehen.

Wen muss ich bei der Planung und Vorbereitung beteiligen?

Die Klassenpflegschaft beziehungsweise Jahrgangsstufenpflegschaft muss bei der Planung der Fahrt und Vorbereitung beteiligt werden. Es gelten die Wanderrichtlinien. Die jeweilige Pflugschaftsversammlung muss über Ziel, Programm und Dauer auf der Grundlage eines Vorschlags der Klassen- bzw. Kursleitung entscheiden.

Die Erziehungsberechtigten müssen also frühzeitig an der Planung beteiligt werden. Ihre Zustimmung sollte auch schriftlich festgehalten werden.

Muss sich die Klassenfahrt an den Wünschen der Schüler orientieren?

Nein, eine reine Orientierung an den Wünschen der Schüler ist nicht gefordert.

Selbstverständlich ist eine gemeinsame Planung erstrebenswert.

Benötige ich eine Dienstreisegenehmigung?

Ja, vor Antritt der Fahrt benötige ich eine Dienstreisegenehmigung. Ohne diese darf eine Schulfahrt nicht durchgeführt werden, da es ansonsten zu erheblichen Haftungs- und dienstrechtlichen Konsequenzen kommen kann.

Wer ist der Vertragspartner?

Der Vertragspartner ist die Schule, keinesfalls die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer.

Alle Verträge (beispielsweise über Beförderung und Beherbergung) muss die Schulleiterin/der Schulleiter unterschreiben.

Wie verhält es sich mit der Aufsichtspflicht der Lehrkraft (auch auf volljährige Schüler)?

Es ist vorgesehen, dass die Lehrkraft den Schülerinnen und Schülern auch die Möglichkeit einräumt, zeitlich und örtlich begrenzte angemessene Unternehmungen - in der Regel in Gruppen - durchzuführen.

Dies gilt auch, wenn für diesen Fall eine unmittelbare Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler nicht gewährleistet ist. Die Begleitperson muss dann jederzeit erreichbar und ansprechbar sein. Hier bedarf es einer guten Einschätzung des Reifegrads der Schülerinnen und Schüler. Vor Antritt der Fahrt sollte unbedingt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt werden, dass zeitlich begrenzte Entlassungen der Schülerinnen und Schüler aus der Aufsichtspflicht ermöglicht werden können.

Welche Möglichkeiten habe ich, wenn Schüler*innen den Ablauf der Fahrt durch Regelverletzungen erheblich stören?

Der Regelkatalog sollte vor der Fahrt den Schülerinnen und Schülern, aber auch den Erziehungsberechtigten erläutert werden. Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer sollte mit den Erziehungsberechtigten klären, dass Schülerinnen und Schüler nach Hause geschickt werden können, wenn Sie den Ablauf der Schulfahrt erheblich stören, oder gegen Regeln verstoßen. Hier ist eine schriftliche Erklärung unbedingt erforderlich.

Wann muss eine Klassenfahrt für eine Schülerin/einen Schüler abgebrochen werden?

Wenn einzelne Schülerinnen und Schüler die Veranstaltung so erheblich stören, dass sie für die Teilnehmer*innen oder für sich selbst eine Gefährdung darstellen, muss die Fahrt im schlimmsten Fall abgebrochen werden. Auch diese Eventualität sollte vor Ort mit den Eltern besprochen werden.

Wie verhalte ich mich, wenn Erziehungsberechtigte oder dritte Forderungen mir gegenüber aus der Aufsichtspflicht geltend machen?

Ich sollte unmittelbar Kontakt mit der Schulleitung, eventuell auch weitergehend mit dem Lehrerrat aufnehmen. Ich sollte mich vor Ort keinesfalls schriftlich äußern, da dies zu einer Verschlechterung der Rechtsposition führen könnte.

Welche Dokumente sind unerlässlich?

Es ist erforderlich eine Telefon- und Notfallliste anzulegen, um Erziehungsberechtigte schnell erreichen zu können. Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sollten auch vor Ort die Erreichbarkeit gewährleisten, Handynummern sollten über eine Telefonliste bekannt gegeben werden.

Impfpässe, Allergieausweise, Informationen über Vorerkrankungen oder Unverträglichkeiten sollten vorab schriftlich eingeholt werden. Der Datenschutz muss gewährleistet sein!

Darf ich Belohnungen und Geschenke annehmen?

Hier muss die Lehrkraft Vorsicht walten lassen. Grundsätzlich ist die Annahme von Belohnungen und Geschenken Angehörigen des öffentlichen Dienstes verboten. Ein Verstoß kann demnach dienst- beziehungsweise arbeitsrechtliche oder sogar strafrechtliche Konsequenzen haben (keine Eintrittskarten beispielsweise einer Freizeiteinrichtung für eine unentgeltliche/vergünstigte private Nutzung entgegennehmen oder Lockangebote von Unterkünften in Verbindung mit künftigen Zugeständnissen annehmen).

Schulmitwirkung



(© MSW NRW)

In welchen Gremien können Erziehungsberechtigte mitarbeiten (Schaubild)?

- Klassenpflegschaft/Jahrgangsstufenpflegschaft (§ 73 SchulG)
- Schulpflegschaft (§ 72 SchulG)
- Fachkonferenzen (§ 70 SchulG)
- Schulkonferenz (§ 65, §66 SchulG)

Was gilt für Schülerinnen und Schüler?

- Schülervvertretung (§ 74 SchulG)
- Schulkonferenz
- Fachkonferenzen

Wie gestaltet sich die Mitwirkung für Lehrerinnen und Lehrer?

- **Lehrerrat (LR):** Mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder sowie möglichst genau so viele Ersatzmitglieder werden von der Lehrerkonferenz in geheimer und unmittelbarer Wahl für die Dauer von vier Schuljahren gewählt. Die Schulleiterin/der Schulleiter ist von der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ausgeschlossen, er ist nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Der Lehrerrat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Er berät die Schulleitung in Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer und vermittelt auf Wunsch in dienstlichen Angelegenheiten, siehe § 69 SchulG.
- **Fachkonferenzen:** Mitglieder sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten, je zwei Vertreter*innen der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler können mit beratender Stimme an den Fachkonferenzen teilnehmen. Die Aufgaben sind im § 70 SchulG Abs. 3 und 4 formuliert.
- **Lehrerkonferenz:** Mitglieder sind nicht nur Lehrerinnen und Lehrer, sondern auch das (sozial)pädagogische Personal und Lehramtsanwärter*innen. Die Schulleiterin/der Schulleiter hat den Vorsitz, stimmberechtigte Mitglieder wählen die Vertreter*innen der Lehrerkonferenz für die Schulkonferenzen, siehe auch § 68 SchulG. Die Lehrerkonferenz kann die Einrichtung von Teilkonferenzen beschließen und ihnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ganz oder teilweise übertragen.
- **Schulkonferenz:** Die Anzahl der Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Schule. Mitglieder sind die gewählten Vertreter*innen der Lehrerkonferenz, der Schulpflegschaft, der Schülerinnen und Schüler. Das Verhältnis von Lehrern, Eltern und Schülern beträgt 3:2:1. Die/der Vorsitzende ist die/der Schulleiter/in, ohne Stimmrecht, außer bei Stimmgleichheit, s. §§ 65, 66 SchulG.
In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (Vorsitz) gemeinsam mit je einer von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertretung der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Teilzeit

Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen

Haben Beamtinnen oder Beamte Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen?

Ja, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege mindestens eines minderjährigen Kindes oder einer/eines nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) pflegebedürftigen nahen Angehörigen (§ 64 LBG).

Wie lange und in welchem Umfang kann ich TZ nehmen?

Die Dauer der TZ-Beschäftigung wird vereinbart, im Schulbereich gelten als Beendigungstermin in der Regel der 31.01. oder der letzte Tag der Sommerferien des jeweiligen Jahres. Änderungen des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung sind in Ausnahmefällen zuzulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung der bewilligten Teilzeitbeschäftigung wegen einer finanziellen oder familiären Veränderung der Lebenssituation, die bei Antragstellung nicht absehbar war, nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.

Inwiefern verringert sich die Besoldung?

Die Besoldung wird während der Teilzeitbeschäftigung anteilig verringert, die Stufen des Grundgehalts ändern sich nicht. Die in Teilzeit verbrachte Dienstzeit ist entsprechend ihrem Anteil zur Vollzeitbeschäftigung ruhegehaltfähig.

Welche Auswirkungen hat die TZ-Beschäftigung noch?

Eine Teilzeitbeschäftigung hat grundsätzlich weder laufbahnrechtliche Auswirkungen noch beeinträchtigt sie die Möglichkeit, Fortbildungsveranstaltungen des Landes zu besuchen. Sie steht auch einer Bewerbung auf Beförderungstellen nicht entgegen.

Wie steht es um die Beihilfe?

Beihilfeansprüche bleiben in vollem Umfang erhalten.

Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (§ 65 LBG)

Was heißt „Blockmodell“?

Diese Form der Teilzeitbeschäftigung ist eine zeitlich befristete Form der Teilzeitbeschäftigung.

Wie gestaltet sich die Besoldung?

Sie ist über den gesamten Bewilligungszeitraum einheitlich.

Wie gestaltet sich die Arbeitszeit?

Diese ist ungleichmäßig verteilt. Während sie im ersten Teil des Bewilligungszeitraums bis (maximal) zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht ist (Ansparphase), wird diese Erhöhung im unmittelbar daran anschließenden zweiten Teil des Bewilligungszeitraums durch eine entsprechende Ermäßigung der Arbeitszeit oder durch eine Freistellung vom Dienst ausgeglichen (Ermäßigungs- oder Freistellungsphase).

Wie lang kann ich im Blockmodell arbeiten?

Bis zu sieben Jahre kann diese Form der TZ-Beschäftigung umfassen. Die Minstdauer der Ansparphase und der Ermäßigungs- oder Freistellungsphase beträgt jeweils ein Schulhalbjahr.

Welche Formen der Teilzeitbeschäftigungen können im Blockmodell ausgeübt werden?

Die voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung nach § 63 LBG, Teilzeitbeschäftigungen nach § 64 LBG (Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen) und nach § 67 LBG (Familienpflegezeit) können im Blockmodell bewilligt werden (siehe: Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis und beamtete Lehrkräfte, Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 20.02.2017).

Unterhältige Teilzeitbeschäftigung (§ 64 LBG)

Kann ich auch weniger als die Hälfte der Stunden arbeiten?

Ja, in Elternzeit oder (Familien)Pflegezeit kann eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Gibt es eine Untergrenze?

Eine Untergrenze für diese Teilzeitbeschäftigung sieht das Gesetz nicht vor.

Welche Zeiten/Daten sind zu berücksichtigen?

Im Schulbereich gilt als Beendigungstermin in der Regel der 31.01. oder der letzte Tag der Sommerferien des jeweiligen Jahres.

Kann ich den Umfang der Beschäftigung ändern?

Ja, eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung ist in Ausnahmefällen zuzulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung der bewilligten Teilzeitbeschäftigung wegen einer finanziellen oder familiären Veränderung der Lebenssituation, die bei Antragstellung nicht absehbar war, nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Wird mein Beihilfeanspruch fortgeführt?

Ja, während der Zeit der unterhältigen Teilzeitbeschäftigung besteht grundsätzlich ein Beihilfeanspruch. Dies gilt nicht, wenn die verbeamtete Lehrkraft berücksichtigungsfähige/r Angehörige/r einer/eines Beihilfeberechtigten wird oder über die/den in der gesetzlichen Krankenkasse versicherte/n Ehegattin/Ehegatten oder eingetragene/n Lebenspartner/in Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat.

Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung (§ 63 LBG)

Kann ich ohne besondere Voraussetzungen in Teilzeit arbeiten?

Ja, Teilzeitbeschäftigung kann auf Antrag ohne weitere Voraussetzungen bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt werden, und ist zulässig, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Diese werden allerdings wegen der knappen Personalressourcen teils als Ablehnungsgrund herangezogen.

Kann diese Teilzeitbeschäftigung eingeschränkt werden?

Ja, wenn zwingende dienstliche Gründe es erfordern, kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränkt und damit der Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöht werden.

Was geschieht mit der Besoldung?

Sie wird während der Teilzeitbeschäftigung anteilig verringert; das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts ändert sich durch die Teilzeitbeschäftigung nicht. Die in der Teilzeitbeschäftigung verbrachte Dienstzeit ist entsprechend ihrem Anteil zur Vollzeitbeschäftigung ruhegehaltfähig.

Welche Auswirkungen hat diese Teilzeitbeschäftigung?

Sie hat keine laufbahnrechtlichen Auswirkungen. Auch die Möglichkeit Fortbildungsveranstaltungen des Landes zu besuchen ist gegeben, ebenso ist die Bewerbung auf Beförderungsstellen möglich.

Und die Beihilfe?

Beihilfeansprüche bleiben in vollem Umfang erhalten.